
03/2022

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

30.03.2022

I n h a l t

	Seite
Spezielle Ordnung des PhD-Programms Power Engineering vom 29. März 2022	2

Spezielle Ordnung des PhD-Programms Power Engineering vom 29. März 2022

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 31 Abs. 3 Satz 5 und § 72 Abs. 2 BbgHG und gemäß der Allgemeinen Ordnung für strukturierte Promotionsprogramme (RahmenO PhD) der BTU vom 08. Februar 2011 (Abl. 15/2011) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Profil und Ziele des PhD-Programms Power Engineering	2
§ 3	Vertragliche Grundlagen mit den Partneruniversitäten	2
§ 4	Dauer und Struktur des PhD-Programms	3
§ 5	Abschluss und Graduierung	3
§ 6	Bewerbung für das PhD-Programm Power Engineering	4
§ 7	Fachliche Anforderungen für die Zulassung.....	4
§ 8	PhD-Ausschuss.....	4
§ 9	Prüfungsausschuss	5
§ 10	Ablauf und Beendigung des PhD-Verfahrens.....	5
§ 11	Inkrafttreten.....	6
Anlage:	Modulübersicht und Regelstudienplan	7

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten, Verfahren und Inhalte des PhD-Programms Power Engineering (Cotutelle-Verfahren).

§ 2 Profil und Ziele des PhD-Programms Power Engineering

¹Hauptziele des PhD-Programms Power Engineering sind die Einbindung der PhD-Thesis in einen übergeordneten energietechnischen oder energiewirtschaftlichen Rahmen sowie deren Einbettung in die international unterschiedlichen Sichtweisen auf diese Zusam-

menhänge. ²Dabei soll das PhD-Programm Power Engineering die Möglichkeit eröffnen, sich neben der PhD-Thesis in einer der genannten Richtungen auch mit angrenzenden Themen aus den jeweils anderen Fachgebieten auseinander zu setzen. ³Unter diesem Blickwinkel wurden auch die Angebote für die studienbegleitenden Module zusammengestellt.

⁴In Ergänzung und Abgrenzung zu den Promotionsverfahren zum Dr.-Ing. fokussiert das internationale PhD-Programm Power Engineering auf die gemeinsame Betreuung (Joint Supervision) der Forschungsarbeit mit einer ausländischen Partneruniversität. ⁵Etwa die Hälfte des PhD-Programmes muss an einer ausländischen Partneruniversität absolviert werden, die andere Hälfte an der BTU. ⁶Prioritäre und verbindliche Details dazu werden in dieser Satzung sowie in ergänzenden bilateralen Verträgen zwischen der BTU und der jeweiligen Partneruniversität gemäß § 3 geregelt.

§ 3 Vertragliche Grundlagen mit den Partneruniversitäten

(1) ¹Nach Empfehlungen der Hochschulrektoren-Konferenz zum Verfahren zur „Cotutelle de thèse“ wird mit jeder Partneruniversität eine bilaterale Rahmenvereinbarung geschlossen. ²Darin sind die grundlegenden Abläufe zur Zusammenarbeit im Bereich des PhD-Programms Power Engineering an der BTU geregelt.

(2) ¹Für jede PhD-Studierende und jeden PhD-Studierenden wird auf Basis der vorgenannten Rahmenvereinbarungen eine individuelle Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulleitungen der beteiligten Universitäten abgeschlossen. ²Die Rahmenvereinbarung mit der jeweiligen Partneruniversität enthält einen Mustertext für die individuelle Kooperationsvereinbarung. ³In besonders begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung des PhD-Ausschusses individuelle Kooperationsvereinbarungen für PhD-Studierende mit Universitäten abgeschlossen werden, mit denen noch keine entsprechende Rahmenvereinbarung existiert, diese aber z. B. bereits weit fortgeschritten in Vorbereitung sind.

§ 4 Dauer und Struktur des PhD-Programms

(1) Das PhD-Programm Power Engineering umfasst in der Regel einen Zeitraum von acht Semestern.

(2) Es beinhaltet:

- a) die Verfassung einer PhD-Thesis,
- b) die studienbegleitenden Module,
- c) die mündliche Prüfung.

(3) ¹Die PhD-Thesis wird zu wissenschaftlich relevanten Themen der Energietechnik oder Energiewirtschaft an der BTU sowie im Rahmen des Forschungsaufenthaltes an der Partneruniversität verfasst. ²An beiden Universitäten wird die oder der PhD-Studierende durch eine Betreuerin oder einen Betreuer unterstützt. ³Die beiden Betreuenden und die oder der Studierende schließen eine schriftliche Betreuungszusage, die zusätzlich zum Antrag auf Zulassung zum PhD-Programm beim PhD-Ausschuss vorzulegen ist.

(4) Eine von mehreren PhD-Studierenden gemeinschaftlich verfasste PhD-Thesis oder eine kumulative PhD-Thesis sind nicht zulässig.

(5) Eine Durchführung des PhD-Programms als „Fast-Track-Programm“ ist nicht möglich.

(6) Vorveröffentlichungen aus dem gesamten PhD-Verfahren sind von den Betreuenden zu genehmigen.

(7) ¹Alle zulässigen, studienbegleitenden Module sind in der Rahmenvereinbarung zwischen der BTU und der Partneruniversität zu vereinbaren. ²Die im individuellen Fall getroffene Auswahl ist Teil der individuellen Kooperationsvereinbarung. ³Letztere beinhaltet auch einen Studienplan, wann welche studienbegleitenden Module an welcher Universität zu belegen sind. ⁴Die an der BTU angebotenen studienbegleitenden Module sind in Anlage 1 aufgeführt.

(8) ¹Die studienbegleitenden Module sollen mit einem Umfang von 40 Leistungspunkten (LP) die PhD-Studierenden befähigen, die eigene Forschungsarbeit in einem transdisziplinären Kontext einordnen zu können. ²Wird die Forschungsarbeit dem Arbeitsbereich der elektrischen Energietechnik, der thermischen Energietechnik und regenerativen Erzeugung oder der Energiewirtschaft zugeordnet, sind die studienbegleitenden Module aus den jeweils anderen Arbeitsbereichen zu wählen. ³Sofern in

der bilateralen Rahmenvereinbarung mit der Partneruniversität (§ 3 Abs. 1) andere Absprachen zu den studienbegleitenden Modulen getroffen werden, sind diese Festlegungen in der individuellen Kooperationsvereinbarung aufzunehmen.

§ 5 Abschluss und Graduierung

(1) Bei erfolgreichem Abschluss wird der Doktorgrad „Doctor of Philosophy“ (PhD) in Power Engineering von der BTU und der jeweiligen Partneruniversität verliehen.

(2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsam betreuten PhD-Verfahrens (Joint Supervision) wird entweder

- a) eine zweisprachige Urkunde (Joint Certificate) mit dem Hinweis auf das gemeinsame PhD-Verfahren ausgefertigt und von beiden Partnereinrichtungen unterzeichnet und gesiegelt oder
- b) zwei nationale Urkunden (Double Certificate) ausgefertigt, die auf das gemeinsame PhD-Verfahren Bezug nehmen und nur in Verbindung miteinander gültig sind.

²Näheres regelt die Rahmenvereinbarung mit der Partneruniversität sowie die individuelle Kooperationsvereinbarung für den PhD-Studierenden oder die PhD-Studierende.

(3) ¹Studierende dieses PhD-Programmes können das PhD-Verfahren ausschließlich an der BTU abschließen, wenn:

- eine individuelle Kooperationsvereinbarung bereits abgeschlossen wurde, aber eine bilaterale Rahmenvereinbarung, trotz weit fortgeschrittenen Abstimmungen mit einer Partneruniversität zwischen den Universitäten nicht zustande kommt oder
- ein Abbruch einer gültigen bilateralen Rahmenvereinbarung über ein Cotutelle-Verfahren aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, erfolgt oder
- die nach § 6 Punkt 6 für das Verfahren erforderlichen Betreuungszusagen seitens der Partneruniversität aus Gründen zurückgezogen werden, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat.

²Sofern Studierende aus von ihnen selbst nicht zu vertretenden vorgenannten Gründen an dem gemeinsame Promotionsverfahren bzw. Cotutelle Verfahren nicht mehr teilnehmen

können, besteht die Möglichkeit, die studienbegleitenden Module ausschließlich aus dem Angebot der BTU zu wählen. ³Der Umfang der 40 LP kann in diesen Fällen variieren bzw. geringfügig überschritten werden.

§ 6 Bewerbung für das PhD-Programm Power Engineering

(1) ¹Zur Aufnahme in das PhD-Programm Power Engineering ist eine Bewerbung erforderlich. ²Die Bewerbung ist an die BTU zu richten. ³Abweichend von § 4 RahmenO PhD sind der Bewerbung folgende Unterlagen beizulegen:

1. ausgefülltes Bewerbungsformular,
2. Lebenslauf,
3. Urkunden und Zeugnisse bisheriger Hochschulabschlüsse in beglaubigter Kopie,
4. Nachweis der Englischkenntnisse gemäß der gültigen Immatrikulationsordnung,
5. inhaltliche Skizzierung des Themas der PhD-Thesis,
6. die verbindliche Betreuungszusage einer oder eines uneingeschränkt zur Betreuung berechtigten Hochschullehrerin oder Hochschullehrers an der BTU sowie an der Partneruniversität für die gemeinsame Betreuung der oder des jeweiligen PhD-Studierenden im Rahmen des PhD-Programms Power Engineering,
7. eine Erklärung an Eides Statt darüber, ob bereits früher Anträge auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens gestellt wurden und falls ja, mit welchem Ergebnis, ggf. unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation.

(2) Im Rahmen der bilateralen Rahmenvereinbarung mit der Partneruniversität können ergänzende Abläufe und Unterlagen für die Bewerbung vereinbart werden.

§ 7 Fachliche Anforderungen für die Zulassung

(1) In Präzisierung des § 5 Abs. 1 RahmenO PhD sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum PhD-Programm Power Engineering:

1. Nachweis eines fachlich einschlägigen Master-Studiums an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder an einer Fachhochschule (§ 31 Abs. 4 Satz 2

BbgHG) bzw. eines gleichwertigen Abschlusses (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 4 BbgHG) vorzugsweise im Arbeitsbereich der Elektrischen Energietechnik, der Thermischen Energietechnik und regenerativen Erzeugung oder der Energiewirtschaft.

2. Sehr gute bis gute Vorkenntnisse in

- a) Grundlagenfächern wie Mathematics, Physics, Computer Science, Basics in Electrical or Mechanical Engineering,
- b) Fächern wie Electric Power Systems, Electrical Machines, Drive Systems, Power Electronics, High Voltage Engineering, Grid Calculation, sofern die oder der Studierende ihre oder seine PhD-Thesis im Arbeitsbereich der Elektrischen Energietechnik verfassen möchte,
- c) Fächern wie Thermodynamics, Thermal Power Engineering, Power Plant Technology, Heat Transfer, Renewable Energies, sofern die oder der Studierende ihre oder seine PhD-Thesis im Arbeitsbereich der Thermischen Energietechnik und regenerativen Erzeugung verfassen möchte,
- d) Fächern wie Micro Economics, Industrial Economics, Energy Economics, Operations Research, Econometrics, sofern die oder der Studierende ihre oder seine PhD-Thesis in einem Fach der Energiewirtschaft verfassen möchte.

(2) Die Zulassung jeder und jedes Studierenden zum PhD-Programm Power Engineering erfolgt mittels Eignungsfeststellung durch den PhD-Ausschuss nach den Kriterien des Abs. 1 und nur bei Vorliegen der schriftlichen Betreuungszusagen von einer Professorin oder einem Professor der BTU und der Partneruniversität.

(3) Die Kapazität des PhD-Programms Power Engineering richtet sich nach der Betreuungskapazität der fachlich beteiligten Professorinnen und Professoren.

§ 8 PhD-Ausschuss

(1) ¹Der PhD-Ausschuss setzt sich gemäß § 7 RahmenO PhD zusammen. ²Alle Mitglieder des PhD-Ausschusses sollen fachlich enge Arbeitsbeziehungen zur elektrischen oder thermischen Energietechnik und regenerativen Erzeugung oder zur Energiewirtschaft haben.

(2) Die Eröffnung des PhD-Verfahrens und die Einsetzung des Prüfungsausschusses liegen in

der Entscheidungsverantwortung des Fakultätsrates.

(3) Dem PhD-Ausschuss obliegen nachfolgende Aufgaben:

- a) Vorschlag zur Besetzung des Prüfungsausschusses,
- b) die inhaltliche Weiterentwicklung des PhD-Programms Power Engineering,
- c) die Vorbereitung bilateraler Rahmenvereinbarungen mit Partneruniversitäten,
- d) die Eignungsfeststellung und der Vorschlag an den Fakultätsrat über die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber; der Fakultätsrat kann die Befugnis zur Annahme der PhD-Studierenden, die Benennung der Betreuenden, die Zulassung zum Promotionsverfahren, die Bestellung der Gutachter sowie des Prüfungsausschusses an den PhD-Ausschuss übertragen,
- e) die Aberkennung oder die Feststellung des Erlöschens des Status als PhD-Studierende gemäß RahmenO PhD,
- f) die Festlegung von Ausnahmen zur Sprache der üblicherweise in Englisch zu verfassenden PhD-Thesis bzw. der in Englisch abzuhaltenden mündlichen Prüfung,
- g) die Vorprüfung von Anträgen zur Eröffnung des abschließenden PhD-Verfahrens sowie die Abgabe einer Empfehlung gegenüber dem Fakultätsrat zur Eröffnung des jeweiligen PhD-Verfahrens; Voraussetzung für die Vorprüfung sind das Vorliegen der Gesamtnote für die studienbegleitenden Module und der vollständigen Unterlagen,
- h) die Entscheidung zum Nachteilsausgleich,
- i) die Entscheidung zum Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) ¹Auf Vorschlag des PhD-Ausschusses bestellt der Fakultätsrat nach der Zulassung zur Prüfung den jeweiligen Prüfungsausschuss. ²Dieser bewertet die PhD-Thesis sowie die mündliche Prüfung und entscheidet über die Promotion.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

1. eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer, die oder der den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt,

2. mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter, zu denen zwingend die BTU-Betreuerin oder der BTU-Betreuer und die Betreuerin oder der Betreuer der Partneruniversität gehören,

3. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter mit abgeschlossener Promotion als Beisitzerin oder Beisitzer mit beratender Stimme. ²Diese Person ist zugleich für die Protokollführung zuständig.

(4) Die genaue Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird in der bilateralen Rahmenvereinbarung zwischen der BTU und der Partneruniversität geregelt.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter, anwesend sind. ²Die Vertreterin oder der Vertreter ist die BTU-Betreuerin oder der BTU-Betreuer. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 10 Ablauf und Beendigung des PhD-Verfahrens

(1) ¹Das abschließende PhD-Verfahren beginnt mit Antragstellung der oder des PhD-Studierenden beim PhD-Ausschuss. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine tabellarische Darstellung des Lebenslaufes inkl. der besuchten Bildungseinrichtungen,
- b) vier ausgedruckte Exemplare der PhD-Thesis sowie die gleichlautende elektronische Version (pdf) der PhD Thesis,
- c) je ein Belegexemplar etwaiger Vorveröffentlichungen,
- d) eine eidesstattliche Erklärung, dass die PhD-Thesis selbständig verfasst wurde und alle Hilfsmittel und Quellen angegeben wurden,
- e) eine Erklärung, dass die Veröffentlichung der PhD-Thesis keine bestehenden Schutzrechte verletzt,
- f) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den studienbegleitenden Modulen,
- g) eine Kopie der individuellen Kooperationsvereinbarung zwischen BTU und Partneruniversität bzw. eine Kopie des Be-

schluss des PhD-Ausschusses, sofern es sich um einen BTU-PhD-Abschluss nach § 5 Abs.3 handelt,

h) ein Nachweis, dass der vereinbarte Forschungsaufenthalt an der Partneruniversität durchgeführt wurde.

(2) ¹Nach Vorprüfung des Antrages durch den PhD-Ausschuss eröffnet der Fakultätsrat das PhD-Verfahren und entscheidet über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. ²Innerhalb von drei Monaten bewerten die Gutachtenden die PhD-Thesis entsprechend der Notenskala der RahmenO PhD. ³Bei anderen Notenskalen an der Partneruniversität enthält die bilaterale Rahmenvereinbarung bzw. die individuelle Kooperationsvereinbarung einen Passus zur Errechnung der Notenäquivalenz.

(3) Die Gutachterinnen und/oder Gutachter senden ihre Bewertung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des PhD-Ausschusses.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ²Im Falle der Ablehnung der PhD-Thesis endet das laufende PhD-Verfahren. ³Die oder der PhD-Studierende kann in diesem Fall einmalig die erneute Zulassung zum PhD-Programm gemäß dieser Ordnung mit einem anderen Thema für eine PhD-Thesis beantragen.

(5) Über die Druckreife entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) ¹Nimmt der Prüfungsausschuss die Dissertation an und gehen keine Einwände in der zweiwöchigen Auslegefrist ein, findet die mündliche Prüfung nach Ablauf der Auslegefrist in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses statt. ²Der Ablauf der mündlichen Prüfung und Notenfindung für die Gesamtbewertung werden in der bilateralen Rahmenvereinbarung mit den Partneruniversitäten festgelegt.

(7) ¹Sofern das Cotutelle-Verfahren aus Gründen, die die PhD-Studentin oder der PhD-Student nicht zu vertreten hat, nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, können die an

der Partneruniversität erbrachten Leistungen bei der Fortsetzung des PhD-Programms an der BTU angerechnet werden. ²In diesen Fällen und sofern ein Verfahren nach § 5 Abs. 3 zu Ende geführt wird, entscheidet der PhD-Ausschuss über die Anerkennung der an der Partneruniversität bereits abgeprüften studienbegleitenden Module. ³Die mündliche Prüfung und die Notenfindung für die Gesamtbewertung erfolgen dann nach RahmenO PhD.

(8) Über den erfolgreichen Abschluss des PhD-Verfahrens wird von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät und von der Präsidentin oder vom Präsidenten der BTU, gegebenenfalls mit Beteiligung der Partneruniversität folgende Urkunde ausgestellt:

- entweder eine gemeinsame Urkunde (Joint Certificate) von beiden Universitäten,
- oder zwei getrennte Urkunden (Double Certificate) mit einem Verweis auf die Beteiligung der jeweils anderen Universität, die nur in Verbindung miteinander gültig sind,
- oder nur eine Urkunde der BTU, sofern das Verfahren nach § 5 Abs. 3 zu Ende geführt wurde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 3 – Maschinenbau, Elektro- und Energiesysteme vom 27. Mai 2020, der Stellungnahme des Senats vom 18. Juni 2020 sowie der Genehmigung durch die amtierende Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 28. September 2020.

Cottbus, den 29. März 2022

i. V. Prof. Dr.-Ing. Michael Hübner

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Anlage: Modulübersicht und Regelstudienplan

¹Die an der BTU angebotenen studienbegleitenden Module werden aus dem Modulkatalog des Master-Studiengangs Power Engineering gewählt. ²Je nachdem, ob die Forschungsarbeit im Arbeitsbereich der Elektrischen Energietechnik, der Thermischen Energietechnik und regenerativen Erzeugung oder der Energiewirtschaft angesiedelt ist, sind die studienbegleitenden Module aus dem jeweils anderen Arbeitsbereich zu wählen. ³Da einem PhD-Studium in einer der genannten fachlichen Ausrichtungen üblicherweise ein Master-Studium in der gleichen Ausrichtung voran gegangen ist, soll es der oder dem PhD-Studierenden durch die genannte Wahl der studienbegleitenden Module ermöglicht werden, ihr oder sein eigenes Forschungsthema in einen breiteren wissenschaftlichen Gesamtkontext der gesamten Energietechnik einzuordnen. ⁴Unabhängig von der Ausrichtung der eigenen Forschungsarbeit können zwei der Module aus der nachfolgenden Liste der Grundlagen-Module gewählt werden. ⁵Studienbegleitende Module, die die oder der PhD-Studierende bereits inhaltsgleich oder inhaltsähnlich in ihrem oder seinem Master-Studium belegt hat, dürfen nicht gewählt werden. ⁶Abweichungen von der unten genannten Liste erfordern die Zustimmung des PhD-Ausschusses.

An der BTU angebotene studienbegleitende Module

Modul-Nr.	Modultitel	Status	Bewertung	LP
Grundlagen-Module				
11494	Control Engineering 1	WP	Prü	6
11747	Control Engineering 2	WP	Prü	6
35443	International Management	WP	Prü	6
12238	Essentials of Grant Proposal Writing	WP	Prü	6
12241	PhD Thesis Writing Skills	WP	Prü	6
Arbeitsbereich der Elektrischen Energietechnik				
11192	Medium- and Low- Voltage Technologies	WP	Prü	6
11473	Switching Technologies	WP	Prü	6
11493	Calculation of Grids with Renewable Sources	WP	Prü	6
11750	Power System Operation	WP	Prü	6
11191	EMC in Electrical Power Installations	WP	Prü	6
11199	Auxiliary Power Supply of the Power Plants	WP	Prü	6
11221	Fundamentals in Power Electronics	WP	Prü	6
35437	Power Electronic Applications in Drive Systems	WP	Prü	6
35436	Power Electronic Applications in High Voltage Grids	WP	Prü	6
11696	Generators and Large Drives	WP	Prü	6
11496	Research Seminar in Power Electronics	WP	Prü	6
Arbeitsbereich der Thermischen Energietechnik und der regenerativen Erzeugung				
35449	Power Plant Technology 1	WP	Prü	6
35450	Power Plant Technology 2	WP	Prü	6
44407	Technical Combustion	WP	Prü	6
11292	Selected Chapters in Technical Combustion	WP	Prü	6
44430	Fundamentals in Thermal Process Engineering	WP	Prü	6
44108	Thermal Process Engineering and Equilibrium Thermodynamics	WP	Prü	6
11689	Power Generation from Wind Energy	WP	Prü	6
11690	Power Generation from Solar Energy	WP	Prü	6
11745	Power Generation from Bio Fuels	WP	Prü	6
11691	Energy Storage Technology	WP	Prü	6
Arbeitsbereich der Energiewirtschaft				
35303	Power System Economics I	WP	Prü	6
35401	Power System Economics II	WP	Prü	6

LP = Leistungspunkte; WP = Wahlpflichtmodul; Prü = Prüfungsleistung

Regelstudienplan

	Semester								Summe LP
	1	2	3	4	5	6	7	8	
Studienbegleitende Module	Module im Umfang von 40 LP								40
PhD-Thesis	160 LP								160
Mündliche Prüfung im letzten Semester								40 LP	40
Summe									240

LP = Leistungspunkte